

## **Zwischen Erfolg und Verantwortung: Einführung in die Berufsethik<sup>1</sup>**

1. Einleitung: Worum es geht
2. Vom Beruf zur Profession
3. Grundlinien der Berufsethik
4. Ethik-Kodizes – Drei Fallbeispiele
  - 4.1 Journalisten
  - 4.2 Sozialpädagogen und Sozialarbeiter
  - 4.3 Ingenieure

### **1. Einleitung: Worum es geht**

Im Berufsalltag eines jeden Menschen kommt es immer wieder zu ethischen Problemlagen und Konflikten. Kein Beruf ist davor gefeit, da jede berufliche Tätigkeit mit bestimmten Erwartungen verbunden ist, deren Erfüllung allerdings häufig nicht eindeutig zu leisten ist. So stehen Ärzte und Psychotherapeuten nicht selten vor schwerwiegenden, aber ethisch zweifelhaften Therapieentscheidungen. Aber auch Journalisten können in eine Klemme zwischen der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und der Beachtung der Persönlichkeitsrechte der von der Berichterstattung Betroffenen geraten. Zudem gibt es nicht selten eklatante Fälle einer in den Augen der Öffentlichkeit unseriösen Berichterstattung; hierfür ein aktuelles Beispiel: Als über den Amoklauf eines Schülers in Winnenden berichtet wurde, kam es zu mehr als siebzig Beschwerden beim Deutschen Presserat, in denen u. a. die „Sensationslüsternheit“ etlicher Berichterstattungen gerügt wurde.

Ebenso wissen Ingenieure, die an der Errichtung größerer Bauvorhaben (Flughäfen, Staudämme, Atomkraftwerke) beteiligt sind, häufig nicht, wie sie mit den Risiken ihres

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Text folgt weitgehend einer früheren Publikation des Verfassers unter dem Titel „Berufsethik“, erschienen in: Johann S. Ach / Kurt Bayertz / Ludwig Siep (Hrsg.), *Grundkurs Ethik 2*, mentis Verlag, Paderborn 2011, S. 205 ff.

Handelns für Gesellschaft und Umwelt umgehen sollen. Dass es überdies für einen gewissenhaften Ingenieur schwierig sein kann, seinen Sicherheitsbedenken gegenüber dem Unternehmen, an dem er beschäftigt ist, Gehör zu verschaffen, macht etwa der berühmte „Pinto-Skandal“ deutlich: 1977 waren von der Ford Motor Company trotz der Warnungen einiger ihrer Ingenieure fast 20 Millionen Kleinwagen des Typs „Pinto“ ausgeliefert worden. Die Tests, die gezeigt hatten, dass bei Auffahrunfällen der Tank leicht in Brand geraten kann, waren von der Firma geheim gehalten worden. In der Folge kam es zu Tausenden von Unfällen, bei denen im Laufe von vier Jahren fast 9.000 Menschen zumeist an Verbrennungsfolgen starben, bevor der Pinto vom Markt genommen wurde. Ein leitender Ford-Ingenieur, der gefragt wurde, warum kein Widerstand in der Firma aufkam, antwortete: „Ein Nörgler wäre sofort entlassen worden, Sicherheit war kein Thema“ (nach Lenk/Ropohl 1987: 198 ff.). – In diesen und ähnlichen Fällen ist offenbar guter Rat teuer, sodass das Bedürfnis nach klaren ethischen Maßstäben und Leitlinien verständlich ist.

Allgemein lässt sich sagen: Die Ausübung eines Berufs vollzieht sich stets in einem sozialen Kontext und weist daher immer auch normative Aspekte auf. Jeder Berufstätige hat es mit Kollegen, Vorgesetzten, einem Kunden oder Klienten, dem gegenüber er seine Arbeitsleistung erbringt, und vielen anderen Personen und Institutionen zu tun, die ihm ein Verhalten abverlangen, das ohne die Einhaltung gewisser „Spielregeln“ und Normen nicht zu leisten ist. Qualitätsstandards der „guten Praxis“ sind einzuhalten, Kundenerwartungen ist nachzukommen, aber auch Loyalität gegenüber Vorgesetzten ist zu leisten, Kollegialität zu üben und jeglicher Schaden gegenüber der Gesellschaft und Umwelt zu vermeiden. Es sind demnach immer zahlreiche berufspraktische Regeln, Werte und Normen zu beachten, die von sozialen Erwartungen, rechtlichen Vorschriften und sonstigen ethischen Verpflichtungen definiert werden. In diesem Artikel soll es ausschließlich um spezifische ethische Berufspflichten gehen, von denen die soziale Dimension von Berufen geprägt wird. Die jeweiligen beruflichen Verhaltensnormen können dabei entweder – wenn als selbstverständlich angenommen – still schweigend gelten oder auch kodifiziert, d. h. in Form eines Ethik-Kodex oder einer Berufsordnung (eines berufsethischen Regelwerks) schriftlich fixiert sein.

In diesem Zusammenhang ist es die Aufgabe der philosophischen Berufsethik als einer spezifischen Form der angewandten Ethik, die Besonderheiten und Probleme zu reflektieren, die sich aus der Anwendung der moralischen Grundsätze einer Gesellschaft bzw. der

Forderungen der praktischen Philosophie auf die verschiedenen Berufsfelder oder beruflichen Tätigkeiten ergeben. Das komplexe soziale Gefüge, in das die Ausübung von Berufen eingelassen ist, bringt es mit sich, dass es immer wieder zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Werten und Interessen kommt. Insbesondere bei der Bewältigung solcher Konflikte versucht die professionelle Berufsethik Hilfestellung zu leisten. Vor allem aber kann sie zur Sicherstellung eines ethisch reflektierten Verhaltens bei allen Berufstätigen beitragen und so der jeweiligen Berufsgruppe beim Entwurf ihres ethischen Profils assistieren. Mit einer solchen Assistenz hat sich der Berufsethiker freilich zu bescheiden. Da nämlich für jedes Berufsfeld die berufsethische Fundierung von dessen jeweiligen praktischen Erfordernissen, spezifischen Zielsetzungen und Inhalten abhängt, kann jede verbindliche Berufsethik – über den Rahmen der für einen Beruf geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus – letztlich nur von den Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe selbst genauer definiert werden. Ethikspezialisten können diesen Prozess der ethischen Selbst-Kodifizierung eines Berufsstands allenfalls unterstützen, ihn den Betroffenen aber nicht abnehmen. Die Ausarbeitung und Verabschiedung von Ethik-Richtlinien wird daher in der modernen Gesellschaft in der Regel auch von den Berufsverbänden wahrgenommen.

Obwohl nun zwar keine berufliche Tätigkeit im Ethik-freien Raum stattfindet, haben längst nicht alle Berufe bereits eine eigenständige Ethik ausgebildet. Zumeist haben nur solche Berufe, die einen relativ hohen Grad an Ausdifferenzierung und professioneller Spezialisierung erreicht haben, sich eine eigene Professionsethik gegeben. Nicht alle Berufe stellen demnach in diesem Sinne „Professionen“ dar, auch wenn es keinen scharfen Übergang zwischen Beruf und Profession gibt. Der Grad der Professionalisierung von Berufen ist unterschiedlich hoch und empirisch schwer zu bestimmen. Gleichwohl kann gerade die kodifizierte Etablierung einer spezifischen Professionsethik als ein wesentliches Merkmal für die Vollprofessionalisierung eines Berufsfeldes betrachtet werden.

Im Folgenden soll zunächst dieser Prozess der Professionalisierung von Berufen etwas näher dargestellt werden, da von ihm her der Sinn der Ausbildung einer autonomen Berufsethik deutlicher wird. Hieran wird ein Versuch zu einer systematischen Erörterung der verschiedenen Dimensionen und wesentlichen Aspekte der berufsethischen Reflexion anknüpfen. Abschließend sollen die spezifischen Professionsethiken einiger ausgewählter Berufsgruppen auf der Grundlage ihrer publizierten Ethik-Kodizes exemplarisch erläutert werden. Wir werden dabei solche Beispiele auswählen, die unterschiedlich genug sind, dass

sie ein möglichst weites Spektrum der Berufswelt abdecken und recht unterschiedlich gelagerte berufsethische Problematiken vor Augen führen.

## **2. Vom Beruf zur Profession**

Dieser Abschnitt soll im Wesentlichen einen kurzen Überblick über einen zweistufigen Prozess verschaffen:

- (1.) Von der Arbeit zum Beruf (die Verberuflichung der Arbeit)
- (2.) Vom Beruf zur Profession (die Professionalisierung des Berufs)

Wenn von der „Ausübung eines Berufs“ die Rede ist, dann ist damit mehr gemeint, als wenn von der „Verrichtung einer Arbeit“ gesprochen wird. Von Arbeit spricht man immer dann, wenn „ein Mensch so handelt, dass sein Handeln unmittelbar in die natürliche oder gesellschaftliche Umwelt eingreift, dass sein Handeln also (von ihm selbst oder von anderen) beobachtbare Folgen hat“ (Luckmann/Sprondel 1972: 12). Ganz allgemein – und im Anschluss an Karl Marx – ist somit unter Arbeit die zweckgerichtete und erfolgskontrollierte Auseinandersetzung des Menschen mit Naturdingen oder kulturellen (materiellen oder geistigen) Artefakten zu verstehen: es werden dabei vor allem Gebrauchswerte geschaffen. Innerhalb gesellschaftlicher Einheiten kann die anfallende Arbeit auch arbeitsteilig organisiert sein, wie dies bereits bei archaischen Gesellschaften (Nomaden, Jägern usw.) der Fall ist, wobei gewisse (natürliche) Unterschiede zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft wie Geschlecht, Alter, Kraft und Intelligenz für die Form der Arbeitsteilung maßgebend sind. Damit werden jedoch noch keine spezialisierten „Arbeitsrollen“ definiert. Dies geschieht erst auf einer komplexeren Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung, wenn der Nahrungsüberschuss die Ausdifferenzierung bestimmter sozialer Funktionen ermöglicht (etwa von Schamanen, Priestern oder Jagd- und Kriegsführern). Erst in den so genannten Hochkulturen treffen wir auf ausdifferenzierte Institutionen und eine entsprechend nach Rollen und Positionen spezialisierte Arbeitsteilung. Hier also kommt es erstmals – neben den Institutionen der Familie, der Herrschaft und der Religion – zur Ausbildung einer regelrechten Berufsstruktur. Parallel hierzu differenzieren sich auch Formen spezialisierten Wissens aus, was dazu führt, dass die Verteilung von Arbeit immer weniger über die primären sozialen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft erfolgt und stattdessen immer häufiger von

Spezialisten (gewissermaßen Fachleuten oder „Experten“) getragen wird, die zur Ausübung ihrer Tätigkeiten einer „Qualifikation“, einer Lehrzeit bedürfen. Mithin bilden sich Berufstraditionen aus und niemand muss mehr im Prinzip alles können. Berufe leben davon, dass es standardisierte Lösungen für bestimmte Arbeitsaufgaben gibt, die vermittelt und gelernt werden können.

Den entscheidenden Schub erhält die Ausbildung von Berufsstrukturen sodann durch die Entstehung der Manufakturen in der Neuzeit und insbesondere im Zuge der Industrialisierung der Produktion. Die Zerlegung der industriellen Produktionsvorgänge fragmentarisiert die Arbeitswelt der modernen Gesellschaft in einem zuvor ungeahnten Ausmaß; zudem entstehen mit fortschreitender Technisierung laufend neue Berufe für die Bewältigung komplexer spezialisierter Aufgaben. Schließlich führen die zunehmende Rationalisierung und Verwissenschaftlichung der Arbeitsvorgänge innerhalb des Industriesystems und der Marktorganisation diesen Prozess auf einen Höhepunkt. Der überwiegende Anteil an gesellschaftlicher Arbeit wird nunmehr von ausgebildeten Experten wahrgenommen. „Man kann die Geschichte der modernen Gesellschaft daher auch schreiben als Geschichte der Ablösung von Laienlösungen durch Formen rationalisierter Expertenlösungen von Problemen.“ (Luckmann/Sprondel 1972: 15)

Die zentralen strukturellen Voraussetzungen für die Entstehung von voll entwickelten Berufen sind demnach:

- Arbeitsteilung und Spezialisierung von Arbeitsrollen
- Ausdifferenzierung von Institutionen mit spezieller Aufgabenzuweisung
- Differenzierung von Wissen (Spezialwissen)
- Spezialisierte Lernprozesse (Vermittlung von Berufswissen: berufliche Sozialisation)
- Ausbildung eines Industriesystems
- Moderne Marktorganisation

Damit haben wir die erste Phase der Verberuflichung von Arbeit beschrieben. Wodurch nun wird ein Beruf zu einer Profession? Gibt es mehr oder minder professionalisierte Berufe? Offenbar ist das so. Sonst wäre kaum verständlich, warum viele moderne Berufe so langwierige Kämpfe um ihre Anerkennung als Profession führen. Auch heute noch streben viele längst wohl etablierte Berufsgruppen ihre Professionalisierung an, da hiermit bestimmte

Privilegien verbunden sind: insbesondere eine Monopolstellung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten. Kämpfe um Professionalisierung sind immer auch Kämpfe um Vormachtstellungen in einem Arbeitsbereich. Dies wird besonders deutlich, wenn man klassische Professionen (Standesberufe) wie Ärzte, Juristen, Professoren und Geistliche betrachtet: nur besonders befugte Personen, die bestimmte Ausbildungsbedingungen erfüllen, dürfen diese Berufe ausüben. Professionen genießen somit einen besonderen Schutz unter den Berufen.

Gemessen an der ungeheuren Zahl der existierenden Berufe haben bis heute nur bemerkenswert wenige Berufe den Status einer Voll-Professionalisierung erlangt. Offenbar muss einiges zusammenkommen, damit ein Berufstand sich zu Recht als „professionalisiert“ betrachten darf und auch von außen so gesehen wird. Professionalisierte Berufe zeichnen sich durch hohes soziales Prestige und oft auch eine erhebliche Autonomie in der Regelung ihrer eigenen Belange bzw. eine beträchtliche Einflussnahme auf die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ihres jeweiligen Tätigkeitsfeldes aus. Diesen politischen Einfluss verdanken sie nicht zuletzt ihrer verbandlichen (oder standesrechtlichen) Organisation. Die Standesvereinigungen der Mediziner liefern hierfür ein nachdrückliches Beispiel. Insbesondere die „höheren“ (akademischen) und „freien“ Berufe werden aufgrund ihres spezifischen Habitus häufig als besonders „würdevoll“ betrachtet. Andererseits hat der Prozess der Professionalisierung mittlerweile auch solche Berufe erfasst, die nicht unbedingt „elitäre“ Ansprüche erheben, wie etwa Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Wird nach den spezifischen Merkmalen von Professionen gefragt, dann werden häufig folgende Eigenschaften genannt (nach Hesse 1972: 46; vgl. Krüger 1989: 453):

- Die Berufstätigkeit beruht auf einer längeren, theoretisch fundierten Spezialbildung (Erwerb von Zertifikaten, Ablegen staatlicher Prüfungen etc.).
- Die Berufsangehörigen sind an bestimmte ethische Normen und Verhaltensregeln gebunden.
- Die Berufsangehörigen haben sich zu Berufsverbänden mit weit gehender Selbstverwaltung (Kammern, Ehrengerichte usw.) zusammengeschlossen, die u. a. wesentlichen Einfluss auf Ausbildung und Berufszugang haben.
- Die Arbeit der Berufsangehörigen dient dem öffentlichen Wohl (Gemeinwohlorientierung).

- Die Berufsangehörigen gelten als Experten und genießen weit gehende persönliche und sachliche Entscheidungsfreiheit (Autonomie gegenüber Klientel und Institutionen).
- Die Berufsangehörigen genießen hohes Ansehen und besitzen ein entsprechendes Selbstbewusstsein (Berufsethos).

### **INFOKASTEN I (siehe: Ende des Artikels)**

Es besteht unter Berufsforschern zwar kein Konsens, welche dieser Ausprägungen besonders wichtig ist, jedoch heben alle Forscher die Bedeutung einer eigenständigen Berufsethik hervor. Diese wird als integraler Bestandteil einer Strategie gesehen, über Prozesse der Professionalisierung in den Genuss von Marktvorteilen (Monopolstellung) und autonomen Gestaltungsspielräumen (Selbstverwaltung) zu gelangen. Die Übergänge zwischen „gewöhnlichen“ und „professionalisierten“ Berufen sind dabei durchaus fließend. Nach der „egalitären“ Auffassung, die von den Berufssoziologen weit gehend einhellig vertreten wird, können alle Berufe im Prinzip den Status von Professionen erreichen; es gibt eigentlich nur graduelle Unterschiede ihrer Professionalisierung. Aus berufssoziologischer Perspektive ergibt sich (nach Wilensky 1964) im Ganzen ein „5-Stufen-Modell der Professionalisierung:

- (1.) Entstehung von Ganztagsberufen für spezifische Arbeitsbereiche.
- (2.) Erreichung einer tätigkeitsbezogenen Ausbildung (z. B. akademische Abschlüsse wie *Diplom-Ingenieur* oder *staatlich geprüfte Krankenschwester*).
- (3.) Bildung eines Berufsverbandes (auf nationaler oder sogar internationaler Ebene).
- (4.) Durchführung von Kampagnen des Berufsverbandes für gesetzlichen Schutz (Monopolisierung durch staatliche Lizenzierung).
- (5.) Normierung von berufsethischen Verhaltensmustern und Grundsätzen (Ethik-Kodex).

Insbesondere der letzte Schritt dient der Befreiung der Berufsausübung von der Laienkontrolle zugunsten einer Kontrolle durch die im Berufsfeld tätigen Experten selbst. Häufig geht die Aufwertung eines Berufs zur Profession mit einer Umbenennung der Berufsgruppe einher: aus Zeitungsreportern wurden so Journalisten, aus Armenbetreuern Sozialarbeiter. Ist das eigentliche (professionelle) Tätigkeitsfeld erst einmal definiert, werden oftmals weniger qualifizierte Arbeiten an andere Berufe delegiert: so überlassen Ärzte mindere Tätigkeiten gern Krankenschwestern, Laborassistenten und anderen Personen mit geringerer Vorbildung. Was diese aber nicht daran hindern muss, selbst einen

Professionsstatus anzustreben. Nicht selten kommt es im Rahmen solcher Abgrenzungsprozesse zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Praktikern mit unterschiedlicher Ausbildung sowie mit Außenseitern, die ähnlichen Tätigkeiten nachgehen (etwa zwischen Ärzten und Heilpraktikern bzw. mit Vertretern alternativer Medizinrichtungen). Nicht zuletzt wird in diesen Auseinandersetzungen auch auf Unterschiede in der ethischen Orientierung hingewiesen, etwa auf den „hippokratischen Eid“ und sonstige standesethische Richtlinien, die den Arzt als in besonderem Maße ethisch zuständig und vorbildlich ausweisen sollen. Berufsethik kann mithin auch als strategisches Werbemittel für die besondere Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder einer Profession benutzt werden.

Ist der Kompetenzbereich jedenfalls erst einmal eindeutig definiert und staatlich verbürgt worden, dann kann die Ausübung von Tätigkeiten, die in diesen Bereich fallen, von Personen, die dazu nicht befugt sind (z. B. nicht als Mediziner approbiert sind) kriminalisiert und gerichtlich verfolgt werden. Kann man dies noch als einen durchaus positiven Effekt der Professionalisierung eines Berufs ansehen, so wirft die professionelle Berufsstruktur gleichwohl auch gewisse Probleme auf: Zum einen wird eine *endgültige* Lösung der Probleme, für die eine Profession jeweils zuständig ist, grundsätzlich strukturell verhindert, weil die „Profis“ natürlich kein Interesse daran haben, sich ihre eigene Existenzgrundlage zu entziehen (Beck u. a. 1980: 253). Zum andern droht eine gewisse „Entmündigung durch Experten“ (Illich u. a. 1979), insofern der Inhaber einer professionellen Position (z. B. ein psychosozialer Berater) seinen Klienten gegenüber das Recht zur Definition ihrer Probleme und zur Wahl der richtigen Abhilfe beansprucht. Auf diese interessanten Aspekte kann im Rahmen dieses Artikels allerdings nicht vertiefend eingegangen werden

Halten wir fest: Am Ende des Professionalisierungsprozesses, nachdem in der Regel eine staatliche Lizenzierung des Berufsmonopols erreicht worden ist, erfolgt die Formulierung der Berufsregeln und deren Kodifizierung als förmliche Berufsethik durch selbstorganisierte Berufsverbände. Insgesamt zeichnet sich eine Profession aus durch eine hohe Komplexität der Tätigkeit, die den Berufstätigen einen Entscheidungsspielraum eröffnet, der hochrangige gesellschaftliche Güter (Werte) berührt. Daher ist zu ihrer Ausübung eine spezialisierte (oft akademische) Ausbildung erforderlich. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Ausbildung ist dabei eine ethische Sozialisation, die auf den Leitsätzen einer kodifizierten Berufsethik aufbaut.



### 3. Grundlinien der Berufsethik

Die Ethikrelevanz von Berufen bzw. Professionen dürfte damit deutlich geworden sein. Bereits vor einer regelrechten Professionalisierung reklamieren die Angehörigen eines Berufstandes nicht selten ein besonderes „Berufsethos“ für sich und legen ihre „Berufsehre“ bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ein. Berufsethische Reflexionen gibt es also schon seit altersher. Die „innere Bindung“ der Person an ihren Beruf spielte auch schon im vorsäkularisierten, noch von der christlichen Moral geprägten Zeitalter eine wichtige Rolle: Beruf galt häufig als „Berufung“ (in religiöser Sprache: als „vocatio“, „klesis“ oder „officium“), wobei der Beruf dann nicht nur irgendeinen Tätigkeitsbereich, sondern zugleich eine wesentliche Grundlage der christlichen Lebensführung bezeichnete. Speziell unter dem Einfluss des Deutschen Idealismus (Kant, Fichte, Hegel u. a.) kommt es zu einer Steigerung der sittlichen Wertschätzung des Berufs in Bezug auf seine Bedeutung für die Allgemeinheit und für die sittliche Selbstgestaltung. Das Ideal der freien Wahl des Berufs gemäß Neigung und Eignung tritt nun zunehmend an die Stelle des religiösen Berufungsgedankens.

Unter säkularisierten (verweltlichten) Bedingungen, etwa ab dem 18. Jahrhundert, wird die soziale Dimension der berufsethischen Reflexion leitend und maßgebend. Der Beruf wird nunmehr vorwiegend *funktional* verstanden, d. h. als eine kontinuierlich ausgeübte, typische Kombination von Tätigkeiten und Leistungen, die mit bestimmten Rechten und Pflichten gegenüber der Gesellschaft ausgestattet ist und die Basis für den Erwerb des Lebensunterhalts bietet. Zu einem bestimmten Beruf muss man nicht berufen, sondern vor allem qualifiziert sein; und eben dies setzt neben fachlichem Können auch Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Kunden und Klienten voraus.

Damit sind die kulturellen Voraussetzungen geschaffen, an denen die Berufsethik als eine Spezialdisziplin der praktischen Philosophie ansetzen kann. In diesem Sinne ist Berufsethik die wissenschaftliche Reflexion der mit einem Beruf verbundenen sittlichen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der geltenden Moralvorstellungen der Gesellschaft (etwa bestimmter Berufstugenden) sowie universeller Moralprinzipien (etwa der Menschenrechte). Aufgabe der Berufsethik ist es, auf dieser Basis eine Theorie ethischer Leitvorstellungen zu entwickeln, die den verantwortlich zu gestaltenden Handlungsraum eines Berufs konturieren.

Die Berufsethik entwirft dabei keine Sonderethik neben der allgemeinen Ethik, sondern wendet die allgemeinen ethischen Prinzipien lediglich auf die spezifischen ethischen Problem- und Konfliktlagen eines bestimmten Berufes an.

Wie oben in der Einleitung bereits angedeutet, vermögen Ethikspezialisten freilich der ethischen *Selbstreflexion* der einzelnen Berufsgruppen nur zu assistieren, wenn die konkrete Ausgestaltung von Ethik-Richtlinien für einen bestimmten Beruf zur Diskussion steht. Darüber hinaus kann die philosophische Berufsethik aber sehr wohl das Ethos ganzer Berufsfelder in ihrem gesellschaftlichen Kontext übergreifend thematisieren und z. B. „Medizinethik“ oder „Technikethik“ betreiben. Im ersteren Falle geht es um die Formulierung von Ethik-Kodizes für bestimmte Berufe, im letzteren Falle um die Problematisierung und Systematisierung der Ethik ganzer Berufsgruppen oder von beruflicher Tätigkeit überhaupt. Auf Ethik-Kodizes werden wir im nächsten Abschnitt noch näher eingehen; hier geht es zunächst ausschließlich um die Grundlinien jeder Berufsethik.

Es soll hier freilich nicht untersucht werden, ob bzw. wie bestimmte philosophische Richtungen oder Schulen der ethischen Reflexion – wie etwa die Aristotelische Tugendlehre, die Moralphilosophie Kants oder gewisse utilitaristische Ansätze – für die Grundlegung einer allgemeinen Berufsethik fruchtbar gemacht werden können. Vielmehr sollen in der Hauptsache nur die Schwerpunkte und Dimensionen benannt werden, die für die berufsethische Reflexion von Bedeutung sind. Hierbei wird explizit auf die Arbeitswelt der modernen (demokratischen und liberalen) Gesellschaft als Kontext Bezug genommen. Aber auch, wenn wir auf keine speziellen Ethikkonzeptionen der philosophischen Tradition näher eingehen wollen, so werden wir gleichwohl bei Gelegenheit auf gewisse allgemeine pflicht-, wert- und folgenethische Aspekte zu sprechen kommen; insbesondere auch auf individual- und sozialetische Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung in den verschiedenen Professionen eine unterschiedlich gewichtige Rolle spielen kann, wie wir später bei der Erörterung einiger berufsspezifischer Ethik-Kodizes noch sehen werden.

Bei der Behandlung berufsethischer Fragen werden von Ethikern üblicherweise zwei einschlägige Ethiktypen unterschieden (vgl. etwa Weischenberg 1998: 222):

(1.) *Individualethik*: Hier geht es um Maßstäbe, die als moralische Verhaltensregeln für den einzelnen Angehörigen eines Berufes gelten (sollen);

(2.) *Professionsethik*: Diese betrifft die Maßstäbe, die das berufliche Verhalten innerhalb einer Berufsgruppe berechenbar machen (eben „professionalisieren“) sollen und die zum Teil als „Standesethik“ von den Berufsverbänden kodifiziert werden.

Eventuell kommen noch *sozial-* bzw. *institutionenethische* Maßstäbe hinzu, insofern die Arbeit der betreffenden Berufsgruppe in übergeordnete Strukturen (Systeme/Organisationen) eingeordnet ist und deren Funktionen und Ziele zu beachten hat (z. B. Unternehmen der Wirtschaft oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung).

Die Individualethik, die das Verhalten des Einzelnen regelt (Wie verhalte ich mich in der Gesellschaft richtig?) kann dabei als Teil der Professionsethik (Wie verhalte ich mich gegenüber Kollegen, Vorgesetzten und Klienten richtig?) betrachtet werden. Individualethisch geht es um die je persönliche Verantwortung, wobei zumeist die mitmenschliche Achtung als oberstes Prinzip angeführt wird (individualethische Appelle richten sich an die allgemeine Moral des Einzelnen). Die professionelle Ethik geht darüber hinaus bzw. verfährt spezifischer, indem sie nach der ethischen Orientierung in der Ausübung eines bestimmten Berufes fragt.

Eine weitere häufig geübte Unterscheidung betrifft die Kontrastierung „Gesinnungsethik“ und „Verantwortungsethik“. Sie wurde von dem Soziologen Max Weber (1864 – 1920) eingeführt und kann sich sowohl auf die individual- wie auf die professionsethische Ebene beziehen:

(1.) Die *Gesinnungsethik* hebt in ihrer Beurteilung moralischer Handlungen auf die sittliche Gesinnung des Einzelnen ab. Es wird davon ausgegangen, dass ein Individuum seine Handlungen von seinem Gewissen, von seinen ethischen Grundsätzen leiten lässt (und zwar im Prinzip ungeachtet der realen Auswirkungen des Handelns). Eine moralische Person ist in seinem Tun und Lassen also ausschließlich der inneren Stimme seines Gewissens verpflichtet.

(2.) Demgegenüber richtet die *Verantwortungsethik* ihr Augenmerk auf die Folgen des Handelns: entscheidend ist, dass der Mensch sein Handeln im Hinblick auf die erwartbaren Folgen für andere Menschen bzw. für die Gesellschaft oder natürliche Umwelt zu rechtfertigen vermag. Gut handelt, wer Gutes bewirkt. (Oder auch mit Erich Kästner: „Es gibt nichts Gutes / Außer: Man tut es!“)

Beiden Ansätzen eignet eine gewisse Rigorosität und daher Einseitigkeit. Der konkreten Berufspraxis dürfte daher eine kluge „Mischung“ oder Kombination beider Positionen eher gerecht werden. In der Tat werden wir noch sehen, wie die empirisch vorfindlichen Ethik-Kodizes zu verschiedenen Professionen in ihrer Struktur eben eine solche Verknüpfung gesinnungs- und verantwortungsethischer Aspekte widerspiegeln. Den Mitgliedern der Professionen wird nahe gelegt, sowohl hoch rangige Werte gewissenhaft zu beherzigen als auch stets die erwünschten (aber womöglich auch unerwünschten) Folgen ihres Berufshandelns im Auge zu behalten. Die Notwendigkeit eines prinzipientreuen Handelns wird ebenso betont, wie auch erfolgsorientiertes Verhalten empfohlen, ja gefordert wird. In diesem Sinne sind Berufsethiken zumeist „gemischte“ Ethiken, ungeachtet gewisser theoretischer Schwierigkeiten (i. S. logischer Unverträglichkeiten), die sich dadurch einstellen mögen. Dies scheint den Verfassern der Ethik-Kodizes mitunter auch bewusst zu sein, sodass sie häufig zu einer *diskursethischen* Erweiterung Zuflucht nehmen und in „unübersichtlichen“ ethischen Problemfällen die Notwendigkeit zum interdisziplinären Austausch mit anderen Experten und zur internen Beratung mit Kollegen hervorheben.

Welches sind nun die inhaltlichen Schwerpunkte bzw. zentralen Dimensionen, die für jede spezifisch berufsethische Reflexion leitend sind? Sieht man die einschlägige Literatur (etwa Martin 2001: 67) – und besonders auch die vorhandenen Ethik-Kodizes – durch, dann lassen sich grundsätzlich folgende Schwerpunkte benennen:

(1.) *Werte*. Hier geht es um allgemeine hoch rangige und schützenswerte Güter wie:

- Wert der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit und des Wohlergehens sowohl des Berufsinhabers als auch der ihm anvertrauten Klientel (hierauf wird häufig bereits in der Präambel von Ethik-Kodizes hingewiesen)
- Das Streben nach Gerechtigkeit; Wahrheitsliebe und Solidarität; Achtung der Menschenwürde; Vertrauensschutz (Wertorientierungen, die insbesondere für Mediziner, Juristen oder Angehörige der helfenden Berufe häufig genannt werden)
- Werte des Umweltschutzes (bedeutsam etwa für Ingenieure)
- Werte der Selbstentfaltung und sozialen Selbstverwirklichung (man denke an Psychotherapeuten und sonstige psychosoziale Beraterberufe)

Die Berufsethik hat hier die Bedeutung und Rangordnung der involvierten Werte und Güter zu reflektieren sowie Regeln für den angemessenen Umgang mit möglichen Konfliktfällen zu erarbeiten.

(2.) *Berufliche Kompetenz und angemessener Vollzug.*

Hier geht es um die Verpflichtung, eine optimale Berufsleistung nach anerkannten Berufsmaßstäben zu erbringen; womit dem Berufstätigen abverlangt wird, in seinem fachlichen Wissen und Können jeweils die bestmögliche Kompetenz zu erreichen und zu bewahren (Pflicht zur beruflichen Weiterbildung). Insofern die Qualität der produzierten Güter oder erbrachten Dienstleistungen von der Kompetenz und Sorgfalt des Berufstätigen abhängt, ist dieser auch für sie verantwortlich. Die Orientierung an den für den Beruf jeweils geltenden Maximen und Werthaltungen schließt dabei den Respekt vor der Selbstbestimmung anderer sowie Verschwiegenheit ein (man denke an das Schweigegebot für Ärzte, Anwälte und Priester). Kurzum: das *Ethos beruflicher Integrität* ist Voraussetzung für den angemessenen Vollzug jeder Berufstätigkeit.

(3.) *Kollegiale und innerberufliche Beziehungen.*

Hierher gehören Fragen der korrekten Behandlung von Berufskollegen ebenso wie das Einhalten von Fairnessgeboten in Konkurrenzsituationen (z. B. durch Verzicht auf eine übertriebene Eigenwerbung bzw. auf abwerbende Äußerungen über Konkurrenten). Auch darf erwartet werden, dass jeder Berufstätige Verantwortung für die öffentliche Reputation des eigenen Berufsstandes übernimmt; oder dass ein Unternehmer sich um die Ausbildung des Nachwuchses und deren Verbesserung bemüht.

Zwischenberufliche Beziehungen schließlich können durch die Besonderheiten der gestellten Aufgabe gefordert sein: z. B. in der Sorge für das Wohl desselben Patienten von ärztlicher, pflegeberuflicher und psychologischer Seite her. Die optimale Nutzung interberuflicher Beziehungen verlangt dabei insbesondere ein Gespür für die Grenzen der eigenen Sachkompetenz sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation.

(4.) *Beziehung zu Kunden oder Klienten.*

Jeder Beruf ist auf einen definierten Personenkreis ausgerichtet, für den er auftragsgemäß bestimmte Güter erzeugt oder Dienstleistungen erbringt. Hier sind

zunächst einmal vertragliche Verpflichtungen einzuhalten. Darüber hinaus gelten für jeden Beruf aber auch ganz spezifische ethische Anforderungen. So sind etwa im Falle des Arzt-Patienten-Verhältnisses vom Arzt das Selbstbestimmungs- und Informationsrecht des Patienten und seine Autonomie bei therapeutischen Entscheidungen zu respektieren (außerdem ist eine besondere Vertraulichkeit beim Umgang mit erhobenen Personen- und Gesundheitsdaten zu garantieren).

Als Ausdruck ethischer Berufsgesinnung ist jeder Berufstätige nicht zuletzt auch an sein Gewissen gebunden, was durchaus einschließen kann, dass er bestimmte Aufträge *nicht* übernimmt (bei einem Arzt etwa eine Abtreibung). Auf der anderen Seite müssen etwa die Inhaber von Gesundheitsberufen dazu bereit sein, auch gewisse Risiken zu tragen: z. B. Infektionsrisiken beim Umgang mit Kranken in Kauf zu nehmen (hier sind das allgemeine Hilfegebot und die Selbstschutzpflicht gegeneinander abzuwägen).

(5.) *Beziehung zur Gesellschaft.*

Insofern der Beruf soziale Verpflichtungen mit sich bringt, wird sich die Berufsarbeit gewissen Maßnahmen der sozialen Kontrolle (wie etwa zur Qualitätssicherung) zu unterwerfen haben (man denke auch an die Einhaltung hygienischer Vorschriften im Gastronomiegewerbe). Ein zentrales Instrument der sozialen Kontrolle ist natürlich die staatliche Regelung von Berufsabschlüssen und -zulassungen.

Wo schließlich das Wohl von Menschen und Natur in gravierender Weise gefährdet sein könnte, hat die allgemeine moralische Verantwortung der partikularen Berufsverantwortung vorzugehen: man denke etwa an den Fall, dass Mitarbeiter eines Kernkraftwerks von Sicherheitslücken Kenntnis haben, deren öffentliches Bekanntwerden nicht im Interesse der Unternehmensleitung liegt; hier darf die Öffentlichkeit durchaus erwarten, dass die Mitarbeiter sich über die Loyalität zum Arbeitgeber hinwegsetzen und die Öffentlichkeit informieren. Für die Lösung des in solchen Lagen entstehenden *Trilemmas* zwischen beruflicher Karriere, Firmeninteressen und öffentlichem Wohl sind freilich keine Patentrezepte zu erwarten. Wünschbar sind gleichwohl rechtliche und ethische Hilfestellungen, die den Konflikt zwischen Gewissen und Opportunismus entschärfen oder gar vermeiden helfen.

In allen diesen Fällen können verbindliche Ethik-Kodizes mit ihrer typischen Verklammerung gesinnungs- und verantwortungsethischer Aspekte von Nutzen sein.

#### **4. Ethik-Kodizes – Drei Fallbeispiele**

Wir haben bereits ausgeführt, dass es ein Merkmal *voll*professionalisierter Berufe ist, sich eine eigene Standes- oder Berufsordnung in Form berufsständischer Richtlinien und Kodizes zu geben. Dabei geht es weniger um eine umfassende Reglementierung beruflicher Tätigkeiten, als vielmehr um die Sicherung von Qualität und den Schutz von Klientenrechten, aber auch der Standesreputation. Derartige Kodifizierungen ethischer Grundsätze sind insbesondere immer dort sinnvoll, wo einem Beruf ranghohe Güter anvertraut sind (wie etwa in der Medizin). Unabhängig von ethischen *Selbst*verpflichtungen der Berufstätigen greifen hier natürlich auch vom Gesetzgeber erlassene *berufsrechtliche* Bestimmungen. Denn gerade wenn hohe Werte und Rechte (z. B. die Persönlichkeitsrechte von Klienten) von der Ausübung eines Berufs tangiert werden, kann die Allgemeinheit nicht völlig auf das Schutz-, Abwehr- und Regulierungspotential des bürgerlichen Rechts verzichten, um bestimmte Standards und Grenzen beruflichen Handelns zu sichern. Die gewissenhafte Achtung des Berufsrechts ist mithin ebenfalls eine *berufsethische* Pflicht!

Die berufsständischen Ethik-Kodizes stehen gewissermaßen zwischen staatlicher Gesetzgebung und individuellem Berufsethos. Sie sind Ausdruck der berufsethischen Selbstbeurteilung und Selbstbindung eines Berufsstandes. Ihnen kommt insgesamt eine für berufsethische Themen und Problemfelder aufklärende, bewusstseinsbildende und die individuelle Urteilskraft leitende Funktion zu.

Die ersten Ethik-Kodizes wurden interessanter Weise 1947 in den USA nach dem Abwurf der ersten Atombombe von Wissenschaftler- und Techniker-Vereinigungen verabschiedet. Im Jahre 1948 wurde sodann mit dem „Genfer Ärztgelöbnis“ auch der uralte „Eid des Hippokrates“ zeitgemäß reformuliert. Seit den 1960/70er Jahren ist schließlich eine wahre Lawine an Ethik-Richtlinien in zahlreichen Professionen auf den Weg gekommen (vgl. Martin 2001: 66).

**INFOKASTEN II (siehe: Ende des Artikels)**

Die Wirksamkeit oder Nützlichkeit von Ethik-Kodizes wird allerdings in zumindest zweierlei Hinsicht eingeschränkt:

- Zum einen erreichen die in ihnen niedergelegten Leitlinien und Entscheidungshilfen nur selten den Grad an Konkretheit, der erforderlich wäre, um einem Berufstätigen angesichts einer realen Problemlage bei der ethischen Abwägung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen wirksam helfen zu können; selbst die Einhaltung strikter Gebote oder Verbote setzt voraus, dass deren Anwendbarkeit im konkreten Fall eindeutig ist, was nicht immer zutrifft.
- Zum andern verfügen die Berufsverbände, die für die Verabschiedung der Kodizes verantwortlich zeichnen, kaum über Sanktionsmöglichkeiten, wenn ihnen Verstöße gegen die in den Kodizes fixierten Bestimmungen zu Ohren kommen (während der Staat im Falle von Verstößen gegen das Berufsrecht oder sonstige gesetzliche Regelungen sehr wohl mehr oder minder empfindliche Strafen verhängen kann). In der Regel können die Verbände den Übeltäter nur zur Ordnung rufen, indem sie Rügen erteilen oder ihre Missbilligung zum Ausdruck bringen; allenfalls können sie noch mit einem Ausschluss aus dem Verband drohen. Diese relative Harmlosigkeit oder Wirkungslosigkeit der „freiwilligen Selbstkontrolle“ von Berufsgruppen hat diesen von kritischer Seite oftmals den Vorwurf eingebracht, dass die Ethik-Kodizes vor allem dem Image und der Standespolitik einer Profession dienen, in der Praxis jedoch wenig hilfreich sind, um Missständen vorzubeugen. Eine häufige Folge hiervon ist, dass mitunter nach einer Verschärfung staatlich-rechtlicher Maßnahmen gegen Verstöße gerufen wird, was freilich dem mit der Selbstverwaltung von Professionen verbundenen Grundsatz der Subsidiarität (nicht mehr externe Regelung als unbedingt notwendig und soviel interne Regelung wie möglich) zuwider laufen würde.

Dass Ethik-Kodizes *auch* ein Instrument der Professionspolitik sein können, dies besagt freilich noch nichts gegen den propagierten guten Sinn derselben, eine ethische Orientierungshilfe zu leisten. Für die Praxis hilfreich sollten sie aber schon sein – auch wenn man zugestehen muss, dass es für die Verfasser solcher Kodizes nicht immer einfach ist, auf neuartige ethische Problemlagen, die sich der Dynamik des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder auch gewandelten Wirtschaftslagen und Berufsbildern verdanken, flexibel mit einer angemessenen Anpassung der Kodizes zu reagieren.



Wenden wir uns nunmehr zur beispielhaften Veranschaulichung und Vertiefung der berufsethischen Problematik drei Berufsgruppen zu, deren Angehörige sich selbst Ethik-Kodizes verordnet haben. Im Wesentlichen werden wir uns hierbei auf Kodizes aus dem deutschen Kulturraum beschränken.

#### **4.1 Journalisten**

Wir alle sind alltägliche Nachrichtenkonsumenten. Über die meisten Vorgänge in der Welt erfahren wir nur über die Medien; und das, was wir dort erfahren, bildet in den allermeisten Fällen die entscheidende Grundlage für unser Wissen und unser Urteil über die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Ereignisse in der Wirklichkeit. Ohne Medien keine Orientierung über den aktuellen Zustand der Welt. Natürlich wissen wir längst, dass wir nicht alles, was uns die Medien präsentieren, als bare Münze nehmen dürfen: wir wissen, dass die Auswahl der Nachrichten stets selektiv erfolgt und ihre Darreichung häufig ideologisch gefiltert oder subjektiv gefärbt ist. Oft widersprechen sich die Darstellungen in den verschiedenen Medienangeboten auch. All dies nehmen wir zur Kenntnis und vertrauen dennoch darauf, dass sich im Gesamtergebnis ein einigermaßen vollständiges und zuverlässiges Bild ergibt (oder ergeben könnte, insofern wir unsere Information aus hinreichend vielen Nachrichtenquellen beziehen); und dass zumindest die meisten Journalisten um eine aufrichtige und sorgsame Berichterstattung bemüht sind.

Aber insofern wir keine naiven Medienkonsumenten sind, bleibt unsere Haltung zu den Medien zwiespältig: unserem Interesse an den Nachrichten steht immer ein gewisses Misstrauen gegenüber. Hinzu kommt noch ein Missbehagen, das sich aus der Art bestimmter Berichterstattungen speist: Dürfen Journalisten den toten Uwe Barschel in der Badewanne liegend zeigen? Und was soll man davon halten, dass Journalisten die Geiselnnehmer von Gladbeck (1988) auf ihrer Flucht begleiten und interviewen? Ist das nicht nur sensationslüsterner Boulevard- oder gar „Schweinejournalismus“, der moralisch zu verurteilen ist? Und wie konnten die Redakteure des „Stern“, alle Bedenken der Experten in den Wind schlagend, die angeblichen Tagebücher Hitlers veröffentlichen? Ging es in allen diesen Fällen nicht nur um die Steigerung von Auflagenzahlen auf Kosten jeder Seriosität? Und ist es zu verantworten, über Amok-Attentäter (wie vor einigen Jahren in Erfurt oder

neulich in Winnenden) und die Umstände der Tat in einer Weise zu berichten, die die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen und zudem weitere potenzielle Täter zur Nachahmung motivieren könnten? Und was ist mit dem so genannten „Paparazzi“- oder Enthüllungsjournalismus im Falle von Prominenten (etwa der Lady Diana), der immer mehr um sich zu greifen scheint? Solche Medienaffären oder „Medienunfälle“ gibt es zuhauf und sie drohen, den seriösen Journalismus nachhaltig in Verruf zu bringen. Nicht weniger bedenklich stimmen Fälle von „Gefälligkeitsjournalismus“ in Ressorts wie „Reise“ oder „Lokales“, in denen das Image von Reisezielen oder von bestimmten Personen bzw. Produkten (im Sinne des „product placement“) „unterstützt“ wird; aber mitunter auch von „investigativem Journalismus“, insofern er zu regelrechten Rufmordkampagnen gegenüber Personen des öffentlichen Lebens ausartet (zu weiteren Beispielen siehe Teichert 1996). Zu Recht erwarten wir hier, dass gewisse Anstandsregeln und Pflichten geboten und in kontrollierter Weise eingehalten werden, die einen fairen und seriösen Journalismus zu garantieren vermögen.

Aber was genau erwarten wir von einem Journalisten, der sein Handwerk versteht? In erster Linie wohl eine wahrheitsgemäße und objektive Information über Vorgänge und Zustände in der Realität. Empirische Untersuchungen (siehe z.B. Scholl/Weischenberg 1998) haben freilich gezeigt, dass diese scheinbar selbstverständlichen Maßstäbe mit der Arbeitswelt des Journalismus nicht zu vereinbaren sind. Zum einen ist es schwierig zu bestimmen, was „wahrheitsgemäß“ oder „objektiv“ eigentlich heißen soll, zum andern ist zu konstatieren, dass Journalisten häufig sogar bewusst die Ereignisse und Zustände, über die sie berichten, verzerren und manipulieren, wenn sie die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Berichterstattung nicht sogar an jene Medieninstitutionen abtreten, denen sie angehören und von deren Wohlwollen sie existenziell abhängen (vgl. Kepplinger 1992). Viele Journalisten sind bei Weitem nicht so gewissenhaft und vor allem so unabhängig in ihrem Tun, wie wir als Publikum dies uns wünschen. Anlass zur Sorge ist also gegeben.

Bei aller berechtigten Kritik darf man freilich nicht übersehen, dass der Journalismus unter den Bedingungen des modernen Marktes alles andere als ein „freier Beruf“ ist. Zwar ginge es zu weit, von einer vorwiegend „wilden“ Veröffentlichungspraxis zu sprechen, gleichwohl wird die Sorgfaltspflicht von Journalisten, Chefredakteuren und Ressortleitern allzu oft ein Opfer des harten Konkurrenzkampfes um Aufmerksamkeit und Verkaufszahlen (vgl. Weischenberg 1998). Der Druck, möglichst rasch über laufende Ereignisse und Hintergründe

zu berichten, überwiegt da leicht die Pflicht zur Sorgfalt bei der Berichterstattung. Zudem hat sich das moderne Nachrichtenwesen längst zu einem eigenständigen System herausgebildet, das eigenen Regeln und Strategien der Realitätswahrnehmung und Vermarktung gehorcht: die „Wahrnehmung der Medien“ erschafft eine eigene Wirklichkeit (Ruhrmann 1989), weshalb sich – etwas überspitzt – sagen lässt: „Journalismus bezieht sich bis zu einem gewissen Grad nur auf Journalismus. Zirkularität ist die Grundlogik eines solchen Systems, und die ist prinzipiell unauflösbar“ (Weischenberg 1998: 234). Gleichwohl bleibt die Legitimität der Berichterstattung an ihre Glaubwürdigkeit gebunden, so dass der Grundkonflikt zwischen Ökonomie und Verantwortung durch die Setzung bestimmter verbindlicher Standards wenn schon nicht gelöst, so doch zumindest möglichst entschärft werden muss. So existiert auch weitgehender Konsens darüber, dass etwa die Trennung von Nachricht und Kommentar sowie die Nachprüfbarkeit von Quellen unverzichtbarer Bestandteil jeder guten journalistischen Praxis zu sein haben.

Die augenfälligen gefährlichen Tendenzen einer Verwahrlosung ihres Berufsfeldes durch Opportunismus und Gewinnstreben haben die Journalisten und ihre Verbände natürlich auch selbst wahrgenommen und mit der Verabschiedung journalistischer „Ethik-Kodizes“ reagiert, die etwaigen Missbräuchen der grundgesetzlich verbürgten „Pressefreiheit“ vorbeugen sollen. Journalistischen Qualitätsansprüchen soll auf diese Weise wieder mehr Gewicht gegenüber dem Schielen nach Quoten und Marktanteilen verschafft werden. Die national und international formulierten Kodizes „setzen sich zum Ziel, das ‚Verantwortungsethos‘ (öffentliche Aufgabe, Würde des Menschen, wahre Information) in praktikable Handwerksregeln umzusetzen, um das Ansehen des Journalismus vor Schaden zu bewahren und Berufsanfänger mit ihren Pflichten vertraut zu machen“ (Roegele 1990: 342). Geht man diese Dokumente durch (insbesondere auch die „Publizistischen Grundsätze“ des Deutschen Presserats), so findet man (nach Teichert 1996: 761 f.) im Großen und Ganzen stets dieselben Standesgrundsätze wie etwa:

- (1) Allgemeine Appelle an das Verantwortungsbewusstsein des Journalisten im Rahmen seiner Berufspflichten gegenüber der Öffentlichkeit;
- (2) Wahrung der journalistischen Unabhängigkeit nach außen und innen;
- (3) Achtung vor der Wahrheit (Sachlichkeit, Objektivität);
- (4) Korrekte Quellenarbeit und sorgfältige Wiedergabe von Informationen;
- (5) Richtigstellung unzutreffender Mitteilungen;

- (6) Wahrung der Vertraulichkeit (Schutz von Informanten), des Berufsgeheimnisses und des Zeugnisverweigerungsrechtes;
- (7) Respektierung des Privatlebens und der Intimsphäre;
- (8) Eintreten für Menschenrechte und Frieden;
- (9) keine Verherrlichung von Gewalt, Brutalität und Unmoral;
- (10) keine Verletzung des sittlichen oder religiösen Empfindens;
- (11) keine Diskriminierung ethnischer, sozialer, religiöser oder nationaler Gruppen;
- (12) Zurückhaltung in ermittelnden oder schwebenden Gerichtsverfahren;
- (13) keine Annahme von Gefälligkeiten (Geschenken) oder Gewährung von Vorteilen.

### **INFOKASTEN III (siehe: Ende des Artikels)**

So gut sich diese Grundsätze aber auch anhören mögen, es bleibt gleichwohl festzustellen, dass sie mit keinerlei wirksamen Sanktionsmöglichkeiten einhergehen und zudem ihre Anwendbarkeit im Einzelfall zweifelhaft erscheint. Der aktualisierte „Pressekodex“ des Deutschen Presserats von 2008<sup>2</sup>, der sich vor allem an Redaktionen und Verlage richtet, spricht immerhin in einigen Punkten recht konkrete Empfehlungen aus, was für die journalistische Praxis durchaus hilfreich sein mag. Da einige dieser Ausführungen in berufsethischer Hinsicht besonders interessante Aspekte ansprechen, seien sie hier angeführt:

- Zur Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (Ziffer 1) heißt es: „Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit“ (diese Bemerkung hebt offenbar auf die Wichtigkeit des Pluralismus – der Meinungsvielfalt – innerhalb des Mediensystem ab und damit auf das Demokratieverständnis der Presse).
- Zur Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) wird u. a. gesagt: „Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen“; bei der Wiedergabe eines Interviews sei zu beachten, das es im Wortlaut korrekt und mit exakter Quellenangabe zu erfolgen habe; und auf die Wiedergabe eines Leserbriefes, bei dem die Identität des Absenders zweifelhaft sei, solle auf einen Abdruck besser verzichtet werden.

---

<sup>2</sup> Die Aktualisierung von 2017 unter dem Titel „Publizistische Grundsätze (Pressekodex) – Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates (Beschwerdeordnung)“ ist identisch gegliedert, doch wurde sie um die Punkte (Ziffern) „Medizinberichterstattung“, „Vergünstigen“ und „Rügenveröffentlichung“ ergänzt und geht etwas mehr ins Detail; ansonsten bleibt sie dem Geist der Fassung von 2008 treu.

- Zum Berufsgeheimnis (Ziffer 5) wird darauf hingewiesen, dass gegenüber Informanten strikte Vertraulichkeit eingehalten werden müsse; jedoch: „Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe“ (es versteht sich, dass eine solche Güterabwägung im Einzelfall schwierig ausfallen kann).
- Zur Trennung von Werbung und Redaktion (Ziffer 7) heißt es: „Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind“ (Schleichwerbung sei in jedem Falle zu vermeiden).
- Beim Punkt „Persönlichkeitsrechte“ (Ziffer 8) wird darauf gepocht, dass die Presse das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu achten und dafür zu sorgen habe, dass es „bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren“ in der Regel keine Möglichkeit gibt, Opfer oder Täter zu identifizieren; allerdings könne bei „Amts- und Mandatsträgern [eine] Namensnennung oder Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist“ (man denke etwa an den Fall Zumwinckel, in dem die Steuerfahndung ein Ermittlungsverfahren einleitete); ferner heißt es dort: „Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen“, so dass eine Berichterstattung hierüber als diskriminierend und mithin unzulässig betrachtet werden müsse.
- Hinsichtlich von Sensationsberichterstattung und Jugendschutz (Ziffer 11) wird ausgeführt, dass eine Darstellung dann „unangemessen sensationell“ sei, „wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt“ werde; insbesondere seien die „möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche“ zu berücksichtigen; auch dürfe es keine „Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens“ geben (wie dies im erwähnten Falle der Entführer von Gladbeck geschehen war); hingegen akzeptiere die Presse grundsätzlich keine Nachrichtensperren.
- Zur Unschuldsvermutung (Ziffer 13) wird gesagt: „Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen“ – andernfalls aber nicht; vor allem dürfe die Berichterstattung nicht zu „einer sozialen Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines ‚Medien-Prangers‘“ ausarten (dies entspreche dem rechtsstaatlichen Anliegen jeglicher Pressearbeit).

Die angeführten Auszüge aus dem Ethik-Kodex sollten nicht zuletzt ein Gefühl für die Fülle an ethischen Besonderheiten, die den Journalismus kennzeichnen, vermitteln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es zum Ethik-Kodex des Deutschen Presserates einen ergänzenden Ethik-Kodex seitens des Verbands deutscher Fachjournalisten (DFJV) gibt, der stärker individualethisch orientiert ist, also persönlich verpflichtend auf die Fachjournalisten in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Kultur, Medizin und Sport wirken soll. In der Tat können hier fachspezifische Ethikaspekte zum Tragen kommen, etwa wenn über neue Entwicklungen in der Krebstherapie berichtet wird: eine mangelhafte Sorgfalt in der Berichterstattung kann hier bei betroffenen Lesern falsche Hoffnungen wecken. Eine besondere Verantwortung (und Fachkompetenz) ist auch in all den Fällen gefordert, in denen der Journalist über politisch und ethisch brisante Themen berichtet: z. B. über gentechnisch veränderte Lebensmittel oder den Neubau von Atomkraftwerken. Wie höchst spezifisch und unterschiedlich die ethischen Anforderungen an die Ausübung eines Berufes geartet sein können, das wird auch in unserem nächsten Beispiel deutlich werden.

#### **INFOKASTEN IV (siehe: Ende des Artikels)**

### **4.2 Sozialpädagogen und Sozialarbeiter**

Die Sozialpädagogen und Sozialarbeiter zählen zu dem sehr großen Berufsfeld der „helfenden Berufe“, in das z. B. auch Heilpädagogen, Psychotherapeuten und Psychologen gehören. Worin nun besteht der besondere gesellschaftliche Auftrag von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern? Nach einer von den vielen Definitionen helfen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen überwiegend bei „der Verhütung und Lösung von individuellen, familiären, beruflichen und [...] gruppenspezifischen Konfliktsituationen und [beim] Ausgleich von sozialen Defiziten. [...] Die Sozialpädagogik vermittelt schwerpunktmäßig Erziehungs- und Bildungshilfen im vor- und außerschulischen Bereich.“ (Bundes- und Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung 1979: 185) Die Arbeit in diesem Berufsfeld dient mithin der Erhaltung, Wiederherstellung und Erhöhung der Handlungsfähigkeit des Klienten oder Klientensystems (vgl. Buchinger 2006: 34). Wesentlich getragen wird die beraterische Tätigkeit dabei von der bedingungslosen Anerkennung des Klienten, insofern der Klient einen Wert an sich selbst darstellt. Entsprechend solle am Ausgangspunkt stets „der Respekt vor

dem Klienten, seinem Anliegen, seinem Ziel, seiner Fragestellung, seinem Problem“ stehen (Buchinger 2006: 35).

Insbesondere müsse der Berater seiner Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen nachgehen, wozu gehört, „dass der Berater den state of the art [das technische Know-how: R.P.] beherrscht, also ausreichend informiert ist über die neueren Entwicklungen in seinem Feld, theoretisch ebenso wie methodisch-praktisch – ohne sich dabei seine situationsbezogene Entscheidungsmöglichkeit abkaufen zu lassen, mit der er sich gelegentlich auch gegen das professionelle Wissen und Können wenden müssen, um in einem umfassenderen Sinn professionell zu bleiben.“ (Buchinger 2006: 35 f.) Das ist anspruchsvoll formuliert, trifft aber den Kern der sozialpädagogischen Arbeit, insofern es deutlich macht, dass die theoretische Vorbildung nicht alles ist, sondern noch situationsbezogene Empathie und Flexibilität im Handeln dazukommen müssen. Die wissenschaftliche Kompetenz bedarf einer Ergänzung durch „hermeneutische Kompetenz“, die das Verstehen des jeweiligen Einzelfalles erst ermöglicht; erst dann kann die notwendige Transformation des Berufswissens in wirksames Handeln gelingen. Hierbei ist es wichtig, dass die Deutungskompetenz des Falles (des Anliegens des Klienten) nicht ausschließlich beim sozialpädagogischen Berater liegt, sondern die Deutung der Situation mit dem Klienten in einem Akt gemeinsamer Reflexion erfolgt. Sowohl das Verständnis des Falles als auch die Wahl von Lösungsstrategien ist in der Regel derart komplex sowie folgen- bzw. risikoreich, dass sie auf rein „technischem“ Wege und allein von der Warte des Beraters her nicht zu leisten sind. „Professionelles Handeln versteht sich als ein Unterstützungsangebot für die Bewältigung lebenspraktischer Krisen, das keine perfekten Lösungen anzubieten hat, sondern die Fähigkeit des Klienten zur Problemlösung ergänzt.“ (Dewe et al. 1993: 14)

Der beraterische Prozess sollte demnach allenfalls von einem „sanften Paternalismus“ seitens des methodisch vorgebildeten Pädagogen getragen sein, da das übergeordnete Ziel letztendlich darin besteht, die Eigenkräfte und Selbstbestimmungsfähigkeiten des Klienten für die Bewältigung seines Problems zu nutzen bzw. zu fördern. Gleichwohl kann eine Art von „advokatorischer Stellvertretung“ für solche Klienten, die aufgrund körperlicher oder geistig-seelischer Defizite ihre Rechte nur bedingt wahrzunehmen vermögen, mitunter durchaus ethisch geboten sein. – Diese knappen Bemerkungen zum Selbstverständnis dieses Berufsstandes mögen genügen, um deutlich werden zu lassen, dass die ethische

Grundausrüstung sozialpädagogischen Handelns zumindest zwei essenzielle Aspekte berücksichtigen muss:

- Grundlage der Arbeit mit dem Klienten muss stets der Respekt vor dessen Autonomie (Selbstbestimmungsrecht) sein;
- die zur Lösung anstehenden Fragen (das Anliegen oder Problem des Klienten) erfordern ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz *und* fallspezifischer Einfühlung, da die zur Verfügung stehenden Optionen komplex und die möglichen Auswirkungen der getroffenen Entscheidungen (Interventionen, Lebensstiländerungen usw.) auf die Lebenspraxis des Klienten gravierend sein können.

Von hier aus ist unmittelbar einleuchtend, dass Sozialpädagogik und Sozialarbeit einer möglichst praxisnahen ethischen Orientierung bedürfen. So fragt etwa Albert Mühlum: „Was bedeutet in ethischer Hinsicht z. B. die Anerkennung des Alkoholismus als Krankheit? Wird dem Patienten [bzw. Klienten; RP] damit die Verantwortlichkeit abgenommen? Und wie steht es dann mit seiner Personwürde und Autonomie? Wenn sie ihm aber belassen bleibt, wie steht es dann mit der Intervention eventuell auch gegen seinen Willen?“ (Mühlum 1998) Dies ist nur eine der vielen ethischen Konfliktsituationen, in die psychosoziale Helfer geraten können.

Einige Autoren gehen zudem davon aus, dass der ethische Reflexionsbedarf in diesem Berufsfeld noch dadurch erhöht werde, dass leitende Wertvorstellungen in der modernen Gesellschaft immer weniger auszumachen sind, obwohl sie gerade für die Ausübung eines helfenden Berufs als unverzichtbar erscheinen: eine ethische Neuorientierung ist offenbar notwendig. „Caritative Motive im Sinne von Mitleid, Nächstenliebe oder Mütterlichkeit können nicht mehr als obligatorisches sozialpädagogisches Berufserfordernis vorausgesetzt werden. Die Auffassung, Helfen sei eine selbstverständliche Aufgabe des Menschen, wird durchaus in Frage gestellt“. (Martin 2001: 9) Auch andere Rahmenbedingungen des sozialpädagogischen Handelns haben sich in den letzten Jahren stark verändert: ökonomische Zwänge zur Kostenminimierung und die nach utilitaristischem Muster erhobene politische Forderung nach einer „effektiven Hilfe für eine möglichst große Zahl“ widersprechen z. T. berufsethischen Einstellungen, die auf eine persönliche Interaktion und Adressatenorientierung bestehen (Martin 2001: 10). Hinzu kommen neue Herausforderungen wie etwa der Umgang mit Angehörigen fremder Kulturen, der dem Sozialpädagogen neuartige Fähigkeiten zur interkulturellen Kommunikation abverlangt (Martin 2001: 8).



Die Arbeit von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern ist häufig in institutionelle Kontexte (z. B. Jugendämter oder kommunale Beratungsstellen) eingebunden, was zusätzliche ethische Probleme aufwerfen kann: Verantwortungskonflikte können etwa entstehen, wenn es um die Frage geht, ob ein Kind zum Zwecke seines körperlichen und seelischen Wohlergehens aus seiner Familie herausgenommen und in einem Heim untergebracht oder zur Pflege an eine andere Familie gegeben werden soll. Fast immer handelt es sich dabei um rechtlich und moralisch verzwickte Entscheidungen, die ein sensibles Gewichten und Abwägen entgegengesetzter Interessen und Rechte erfordern. Auch wenn in solchen Fällen der Sozialarbeiter nur einer von mehreren Experten (Psychologen, Rechtsanwälten, Richtern usw.) ist, kann von seiner Beurteilung des Falles nicht eben wenig abhängen (vgl. Martin 2001: 73 f.).

### **INFOKASTEN V (siehe: Ende des Artikels)**

Wie haben nun die (deutschen) Sozialpädagogen und Sozialarbeiter selbst auf diese ethischen Herausforderungen reagiert? Auf der Grundlage internationaler Ethikstandards, die 1994 auf dem Weltdelegiertentreffen der International Federation of Social Workers (IFSW) vereinbart worden waren, verabschiedete der Deutsche Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V. (DBSH) 1997 in Göttingen „Berufsethische Prinzipien“, die den in diesem Berufsfeld Tätigen eine möglichst praxisnahe ethische Orientierung verschaffen sollen.<sup>3</sup> Das Dokument gliedert sich in acht Punkte, die im Folgenden auszugsweise vorgestellt und kommentiert werden:

1. *Ausgangslage.* Es heißt dort u. a.: „In der Würde der Person erfährt das Handeln der Mitglieder des DBSH seine unbedingte und allgemeine Orientierung. In der Solidarität und der Strukturellen Gerechtigkeit verpflichten sie sich auf Werte, die die Einbindung der Person in die Gesellschaft und ihren Schutz in der Gesellschaft sichern.“ (Die soziale Integration des Klienten, die Solidarität mit ihm und sein Schutz werden also in den Mittelpunkt gerückt.)
2. *Allgemeine Grundsätze beruflichen Handelns.* „Die Mitglieder des DBSH begegnen jeder Art von Diskriminierung“ und sie „treten für die Verwirklichung der Rechte sozial

---

<sup>3</sup> Im April 2014 wurde vom DBSH ein aktualisierter Entwurf unter dem Titel „Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte“ in der Verbandszeitschrift „Forum sozial“ vorgelegt, der zwar mehr ins Detail geht, aber an den allgemeinen ethischen Grundsätzen, die hier dargelegt werden, festhält.

Benachteiligter öffentlich ein“; ferner „fördern und unterstützen (sie) durch ihr professionelles Handeln in solidarischer Weise

- die Initiative der beteiligten Menschen, deren eigene Lösungen und ihre Mitwirkung
- die Einbindung der beteiligten Menschen in ein Netz befriedigender und hilfreicher Beziehungen
- bei den beteiligten Menschen Einstellungen und Fähigkeiten, mit denen sie zur Verbesserung der Welt beitragen können“

Schon etwas konkreter erscheint da folgende Bemerkung (2.10): „Die Mitglieder des DBSH holen kollegiale Beratung ein, wenn die Situation zusätzliche Fachkompetenz erfordert. Dies erfolgt unter anderem durch berufsspezifische Supervision.“

3. *Verhalten gegenüber der Klientel.* „Die Mitglieder des DBSH achten die Privatsphäre und Lebenssituation der Klientel“. Über die mit dem Klienten jeweilig abgesprochenen Dienstleistungen ist ein „Kontrakt“ abzuschließen; persönliche Daten sind ausnahmslos geheim zu halten (Verschwiegenheitspflicht); und die Beziehungen zur Klientel sollten ausschließlich berufsbezogener Natur sein (d. h. es dürfen vom Berufstätigen keinerlei persönliche Vorteile aus der Situation des Klienten, aus dessen eventueller Abhängigkeit vom Berater oder Betreuer, gezogen werden).
4. *Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und Berufskollegen.* „Kollegialität der Mitglieder im DBSH wird wirksam
  - in der Anerkennung der Kolleginnen und Kollegen, die mit unterschiedlichen Aufgaben betraut sind,
  - im gegenseitigen Beistand bei der Ausübung des Berufs,
  - in der Absprache bei Hilfeprozessen, in denen bereits Berufskolleginnen und Berufskollegen tätig sind,
  - in der aktiven und kritischen Beteiligung an der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses,
  - in der beruflichen Selbstorganisation.“
5. *Verhalten gegenüber Angehörigen anderer Berufe.* Zu Recht wird hier darauf hingewiesen, dass „die Komplexität der Problemstellungen im sozialen Bereich das Zusammenwirken von Angehörigen unterschiedlicher Berufe unabdingbar“ mache.

6. *Verhalten gegenüber Arbeitgeber/innen und Organisationen.* Hier heißt es u. a.: „Die Mitglieder des DBSH überprüfen vor Abschluss eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, ob der/die Arbeitgeber/in die Voraussetzungen zur Verwirklichung ihrer spezifischen Fachlichkeit bietet oder diese in einem angemessenen Zeitraum zu schaffen bereit ist.“ (Dies fordert offenbar dazu auf, keine Dienstverhältnisse mit Arbeitgebern einzugehen, die dem Arbeitnehmer keine fachgerechte Ausübung seines Berufes einräumen.)
7. *Verhalten in der Öffentlichkeit.* „Die Mitglieder des DBSH stellen ihren Berufsstand als gesellschaftliche Kraft dar, die auf wissenschaftlicher Basis mit den ihr eigenen Mitteln und Möglichkeiten eine für die Gesellschaft notwendige und wertvolle Dienstleistung erbringt. Abwertungen des Berufsstandes treten sie entgegen.“ (Hier kommt das Selbstverständnis der Profession und ihr Interesse an gesellschaftlicher Reputation auch als ethisches Anliegen zum Ausdruck.)
8. *Verfahrensregeln.* Kurz und bündig heißt es hier: „Der DBSH setzt eine Kommission ein, um angesichts des sozialen Wandels diese Prinzipien einer kontinuierlichen Revision und Aktualisierung zu unterziehen und um konkrete Verfahrensregeln zu erarbeiten.“ (Genau hier wird das Defizit von Ethik-Kodizes, die sich auf die Angabe bloßer Prinzipien beschränken, insgesamt deutlich: auf die Ausarbeitung von Entscheidungshilfen für *konkrete* Konfliktsituationen – wie die oben genannten – werden die Berufstätigen auf die Zukunft vertröstet.)

Betrachten wir zum Abschluss noch ein weiteres Berufsfeld, das wiederum mit völlig anders gelagerten ethischen Konfliktsituationen konfrontiert ist.

### **4.3 Ingenieure**

Ohne die sachkundige Arbeit der Ingenieure wäre es um unsere technische Zivilisation schlecht bestellt. Wir sind im Lebens- und Berufsalltag in fast jeder Weise von den Leistungen der technischen Berufe abhängig, unter denen den Ingenieuren eine besondere Stellung zukommt: sie sorgen z. B. für die Einrichtung, Verbesserung und Instandhaltung der Wasser- und Energieversorgungssysteme und sind im Transportwesen (etwa Auto- und Flugzeugbau) genauso tätig wie bei der Errichtung von Staudämmen oder Fabrikanlagen. Von

der Handlungskompetenz von Ingenieuren hängen nicht nur unser materieller Wohlstand (Grundversorgung und Komfort), sondern nur allzu oft auch Leib und Leben ab, insofern sich etwa Konstruktionsfehler beim Betrieb von Maschinen verheerend auswirken können (man denke nur an Flugzeugabstürze oder Chemieunfälle).

Technische Arbeit ist grundsätzlich nicht wertfrei. Sie hat sich daher stets an allgemein anerkannten ethischen Werten der Gesellschaft in mindestens drei Dimensionen zu orientieren:

- Zeithorizont: nicht nur kurz-, sondern auch mittel- und langfristig;
- räumliche Ausdehnung: nicht nur lokal, sondern auch regional und global;
- sachliche Ausrichtung: nicht nur auf den Mitmenschen, sondern auch auf die Umwelt (vgl. Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften 2003: 4).

Insbesondere die Einführung neuer Technologien (wie in der Gen- oder Energietechnik) kann „große, positive oder negative Auswirkungen haben. Deshalb gilt heute mehr denn je die alte Weisheit, dass nicht alles gemacht werden darf, was gemacht werden kann. Umgekehrt ist auch zu fordern, dass nichts unterlassen werden sollte, was zur Lösung ernsthafter Probleme heute und später beizutragen verspricht.“ (Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften 2003: 4)

Die Ingenieursethik bildet in diesem Zusammenhang gewissermaßen einen Spezialfall der Technikethik, insofern die Tätigkeit des Ingenieurs mit dem Herstellen und Implementieren technischer Artefakte (Geräte, Maschinen, umfassender technischer Systeme) zu tun hat. Und da bei den Ergebnissen dieser Tätigkeit vor allem die möglichen positiven und negativen Folgen im Zentrum der ethischen Betrachtung zu stehen haben, ist die Ingenieursethik wesentlich *Folgen-Ethik*. Insofern sie sich überdies an grundlegenden sozialen Werten orientiert, ist sie zugleich auch eine Spielart der *Wertethik*. Dabei vermittelt sie, wie man auch sagen könnte, zum einen zwischen hergebrachten „Vermächtniswerten“ des gesellschaftlichen Lebens, die nicht durch technische Innovationen beschädigt werden dürfen, und zum andern „Optionswerten“, die darauf abzielen, für die Lösung gegenwärtiger technischer Probleme stets solche Strategien zu favorisieren, die nicht vorschnell Optionen für zukünftiges Handeln verspielen (nach Hubig 1991: 45). Schließlich weist die Ingenieursethik aber auch *diskursethische* Aspekte auf, insofern es richtig ist, dass in demokratischen Gesellschaften

über die Wahl zwischen verschiedenen technologischen Alternativen häufig nur der breite öffentliche Diskurs und kein bereits vorgegebener Wertekanon zu entscheiden vermag. Wie auch immer: In jedem Falle ist zu berücksichtigen, dass die innovative Ingenieursarbeit oftmals tief in die Lebensweise einer Gesellschaft eingreift, ja mehr noch: diese geradezu erzeugt. Denn „wer beispielsweise Autos baut, setzt nicht in erster Linie Blechbehälter in die Welt, sondern erzeugt die Lebensform des Autofahrens“ bzw. sorgt für den Fortbestand dieser Lebensform (Ropohl 1998: 267).

Der Tätigkeit von Ingenieuren kommt mithin eine große gesellschaftliche Verantwortung zu. Alle oben genannten ethischen Aspekte müssen folglich in die Konzeption einer umfassenden *Verantwortungsethik* des technischen Handelns einmünden. Genau darauf zielen die verschiedenen Ethik-Kodizes für Ingenieure, von denen gleich noch die Rede sein wird, auch ab. Doch wie ist es in der Praxis um die Wahrnehmung dieser Verantwortung bestellt? Inwieweit macht es Sinn, den einzelnen Ingenieur in die Verantwortung für sein Tun und Lassen zu nehmen? Schon ein erster Blick in die Arbeitswelt von Ingenieuren zeigt, dass der individuellen Verantwortung hier häufig recht enge Grenzen gezogen sind: In aller Regel ist technisches Handeln kooperatives Handeln, also Handeln im Team. Dies betrifft vor allem die Entwicklung und Herstellung technischer Produkte. Will etwa ein individueller Ingenieur seinen Bedenken bei der Entwicklung oder Inbetriebnahme einer technischen Installation Gehör verschaffen, so muss er bei seinen Kollegen erst Überzeugungsarbeit leisten. Da sein Handeln außerdem zumeist in ökonomischen Kontexten – also unter Bedingungen privatwirtschaftlicher Konkurrenz – stattfindet, müssen sich seine möglichen Bedenken auch gegenüber der Betriebsleitung durchsetzen können: ingenieursethische Fragen berühren sich dann mit unternehmensethischen Aspekten und es kommt zu einer problematischen Verantwortungsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Unternehmer könnte beispielsweise geltend machen, dass er für den eventuell schädlichen Gebrauch eines technischen Produkts durch den Anwender nicht wirklich verantwortlich ist. Natürlich würde sich in diesem Falle gleichwohl die Frage stellen, ob der Hersteller nicht zumindest Warnhinweise in die Produktinformation aufnehmen müsste, die den Bedenken seines angestellten Ingenieurs nachkommen. Tatsächlich ist aber nicht immer von vornherein zu bestimmen, welchen Gebrauch die unterschiedlichen Anwender eines Produkts oder einer Technologie tatsächlich machen und ob dabei die Anwendungsfolgen nicht in Widerspruch zu den Absichten der beteiligten Akteure geraten.

Festhalten lässt sich jedenfalls: „Technisches Handeln ist nur in geringem Umfang rein individuelles Handeln; vielmehr ist es durch seinen kooperativen, korporativen, intermediären und kollektiven Charakter vor allem auch wirtschaftliches und soziales Handeln.“ (Ropohl 1998: 279) Man sollte zudem auch nicht übersehen, dass die einzelnen Ingenieure oftmals nur kleine Ausschnitte des Gesamtprodukts bearbeiten und entsprechend keinen wirklichen Überblick über alle möglichen (und oft noch miteinander vernetzten) Folgewirkungen besitzen können. Auch dies schränkt den Spielraum ihrer persönlichen Entscheidung und Verantwortung ein. Aber selbst dann, wenn der Ingenieur den gesamten Prozess übersieht, ist es häufig schwierig, im Rahmen einer eingehenden Funktionsanalyse das reale Risiko bestimmter unerwünschter Auswirkungen eines technischen Systems zu bestimmen. Stets ist auch mit ungewissen Folgen zu rechnen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unklar oder schwer zu gewichten ist. Und was als eine unangenehme bzw. unannehmbare Folge beim Einsatz einer bestimmten Technik zu werten ist, kann unter Umständen ohnehin nur der künftige Anwender entscheiden. Wie ist beispielsweise der unbestreitbare praktische Nutzen von Mobiltelefonen mit der möglichen akustischen Belästigung unfreiwilliger Mithörer von Handy-Gesprächen abzugleichen? Welche Perspektiven bei der Analyse möglicher Negativfolgen sind überhaupt zu berücksichtigen? Hierzu ein Beispiel, das Günter Ropohl anführt: Als Anfang der 1990er Jahre der Laubsauger auf den Markt kam – ein Gebläse, das einen Unterdruck erzeugt, mit dessen Hilfe welke Blätter eingesogen und einem Häckselwerk zugeführt werden – stellte sich beim Gebrauch heraus, dass nicht nur Laub, sondern auch ökologisch wichtige Kleintiere wie Käfer oder Würmer im Häckselwerk vernichtet werden (Ropohl 1998: 275 f.). Diese ökologische Wirkungsdimension war von den Entwicklern des Laubsaugers wahrscheinlich gar nicht vorausgesehen worden.

Die Güterabwägungen, mit denen Ingenieure in der Praxis konfrontiert werden können, werfen jedenfalls viele, zum Teil schwer zu beantwortende Fragen auf, wie etwa (nach Detzer 1991: 80):

- Welche Einzel- oder Kollektivrisiken sind zumutbar? Wer beschließt darüber?
- Wie sind Unsicherheiten der Risikoabschätzungen zu bewerten?
- Welche Folgen sind vorhersehbar?
- Wann muss mit welchem Aufwand Folgenabschätzung betrieben werden?
- Wie sind die Rechte unterschiedlicher Lebewesen oder späterer Generationen zu bewerten?

- Soll der Planungshorizont 50 oder 100 Jahre umfassen oder sogar unbegrenzt sein?

Alle diese Fragen und Einschränkungen, denen die Risikoanalyse neuartiger Technologien unterliegt, machen es nicht gerade einfach, für individuelle Ingenieure eine folgenorientierte Verantwortungsethik zu entwerfen, die für dessen Arbeitspraxis von konkretem Nutzen ist, indem sie auf die von Max Weber 1919 formulierten „7-W-Fragen“ eindeutige Antworten gibt: *Wer* verantwortet *was*, *wofür*, *weswegen*, *wovor*, *wann* und *wie*? (Vgl. Ropohl 1998: 272). Berufsethische Forderungen sind jedenfalls leichter zu stellen als zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund sollten daher auch die in den verschiedenen Ethik-Kodizes für Ingenieure niedergelegten moralischen Leitsätze gelesen werden. Ein erster solcher Ethik-Kodex wurde bereits 1912 von Elektroingenieuren in den USA verabschiedet. Dutzende nationale und internationale Verhaltenskodizes folgten nach. Die meisten waren und sind jedoch eher vage in ihren Anforderungen formuliert. Auch die inhaltlichen Gewichtungen haben sich immer wieder verschoben, wenn neuartige Technologien in das Zentrum der Ingenieurstätigkeit rückten – etwa Informations- und Umwelttechnologien – bzw. neue ethische Aspekte in der Gesellschaft wichtig wurden (z.B. der nachhaltige Umweltschutz). Problematisch ist fast immer, dass sich die vorhandenen Kodizes in erster Linie auf die „Beziehungen zwischen den beteiligten Akteuren und die Beziehungen der Ingenieure zur Gesellschaft“ richten und weniger die konkreten Arbeitsgegenstände und Verfahren zur Problemlösung thematisieren (Detzer 1991: 79).

Kodizes neueren Datums versuchen dieses Defizit zwar aufzufangen, doch gelingt ihnen dies angesichts der Dynamik des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nur sehr bedingt. Das gilt auch für die 2002 verabschiedeten „Ethischen Grundsätze des Ingenieursberufs“ des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI). Zwar sollen diese Grundsätze ausdrücklich dem „Einzelnen bei der Beurteilung von Verantwortungskonflikten“ helfen, gleichwohl bescheiden sie sich zumeist mit recht allgemeinen Verhaltensempfehlungen wie etwa der, „die Bedingungen selbstverantwortlichen Handelns in der Gegenwart und Zukunft zu erhalten. Insbesondere sind alle Handlungsfolgen zu vermeiden, die sich zu ‚Sachzwängen‘ (Krisendruck, Amortisationszwängen) entwickeln und nur noch bloßes Reagieren erlauben.“ (VDI 2002: Punkt 2.2) Immerhin werden im Falle von Wertkonflikten gewisse Priorisierungen von Wertebenen vorgeschlagen: „In Wertkonflikten achten Ingenieurinnen und Ingenieure den Vorrang der Menschengerechtigkeit vor einem Eigenrecht der Natur, von Menschenrechten vor Nutzenserwägungen, von öffentlichem Wohl vor privaten Interessen

sowie von hinreichender Sicherheit vor Funktionalität und Wirtschaftlichkeit.“ (Punkt 2.3) Hinsichtlich der Umsetzung ethischer Leitsätze in die Praxis heißt es (Punkt 3.3 f.): „Das Arbeitsrecht geht einer Berufsordnung, diese wiederum privatrechtlichen Vereinbarungen vor“, sodass „notfalls die Alarmierung der Öffentlichkeit oder die Verweigerung weiterer Mitarbeit in Betracht zu ziehen“ sei.

#### **INFOKASTEN VI (siehe: Ende des Artikels)**

So etwas ist schnell gefordert, aber schwer einzuhalten, wenn das moralische Engagement von Ingenieuren nicht von der Gesellschaft belohnt, sondern von der betroffenen Wirtschaft sogar abgestraft wird, wie etwa der „Fall BART“ belegt: aufgrund des Versagens eines Sicherheitssystems war ein Schnellverkehrszug der Firma Bay Rapid Transit (BART) 1983 im Raum San Francisco entgleist, was zu mehreren Verletzten führte. Da einigen Ingenieuren die Fehlerhaftigkeit dieses Zugkontrollsystems bereits in der Testphase aufgefallen war, hatten sie bei der Unternehmensleitung Alarm geschlagen; ihre Bedenken wurden dort aber abgewiesen und das System in Betrieb genommen. Nachdem nach dem Unfall die Sicherheitsbedenken der Ingenieure in der Öffentlichkeit bekannt geworden waren, wurden die Ingenieure ohne Abfindung und Begründung entlassen. Auch die Arbeitssuche eines der betroffenen Ingenieure wurde durch die BART-Manager erschwert, indem dieser als „troublemaker“ verunglimpft wurde (nach Lenk/Ropohl 1987: 200 ff.). Sicherlich kein Beispiel, das Ingenieure in vergleichbaren Konfliktlagen zu einem mutigen Verhalten motivieren kann.

Man wird also weiter an der Ausformulierung praxistauglicher Ethik-Kodizes arbeiten und zugleich für die Einrichtung von Mechanismen sorgen müssen, die zum einen das ethisch angemessene Verhalten von Ingenieuren – aber auch von anderen Berufstätigen – ermutigen, die aber auch umgekehrt das bewusst oder fahrlässig unethische Verhalten in einem höheren Maße als bisher empfindlich sanktionieren.

#### **INFOKASTEN VII (siehe: Ende des Artikels)**

#### **Verwendete Literatur**

Baum, Hermann (1996): *Ethik sozialer Berufe*. Paderborn et al.: Ferdinand Schöningh.  
Beck, Ulrich et al. (1980): *Soziologie der Arbeit und der Berufe*. Reinbek bei Hamburg.



- Buchinger, Kurt (2006): Dimensionen der Ethik in der Beratung. In: Heintel, Peter et al. (Hg.): *Beratung und Ethik. Praxis, Modelle, Dimensionen*. Berlin: Leutner. S. 24-44.
- Bundes- und Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und Bundesanstalt für Arbeit (1979): *Studien- und Berufswahl*. Bad Honnef.
- Detzer, Kurt A. (1991): Das Für und Wider von Ethik-Leitsätzen für Ingenieure und Naturwissenschaftler. In: Liebig, Volkmar (Hg.): *Technik – Umwelt – Ethik. Zur ethischen Verantwortung des Ingenieurs für die ökologischen Auswirkungen der Technik (Ethik 2)*. Bd. 33. Alsbach: Leuchtturm-Verlag. S. 67-90.
- Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V. (DBSH) (1997): *Berufsethische Prinzipien des DBSH. Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 21.-23.11.97 in Göttingen*. In: <http://www.dbsh.de/BerufsethischePrinzipien.pdf>
- Deutscher Fachjournalisten Verband (DFJV) (2008): Ethik-Kodex für Fachjournalisten im DFJV. In: [http://www.dfjv.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/DFJV\\_Ethik-Kodex.pdf](http://www.dfjv.de/fileadmin/user_upload/pdf/DFJV_Ethik-Kodex.pdf)
- Deutscher Presserat (2008): *Publizistische Grundsätze (Pressekodex). Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats*. In: <http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex.pdf>
- Dewe, B. et al. (1993): *Professionelles soziales Handeln*. Weinheim/München.
- Hesse, H. A. (1968): *Berufe im Wandel*. Stuttgart.
- Hubig, Christoph (1991): Die ethische Verantwortung des Ingenieurs gegenüber der Umwelt. In: Liebig, Volkmar (Hg.): *Technik – Umwelt – Ethik. Zur ethischen Verantwortung des Ingenieurs für die ökologischen Auswirkungen der Technik (Ethik 2)*. Bd. 33. Alsbach: Leuchtturm-Verlag. S. 41-49.
- Illich, Ivan et al. (1979): *Entmündigung durch Experten*. Reinbek bei Hamburg.
- Kepplinger, H.M. (1992): *Ereignismanagement: Wirklichkeit und Massenmedien*. Zürich et al..
- Krüger, W. (1984): Professionalisierung. In: Kerber, H. / Schneider, A. (Hg.). *Handbuch Soziologie. Zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen*. Hamburg. S. 452-456.
- Lenk, Hans / Ropohl, Günter (1987): *Technik und Ethik*. Stuttgart.
- Luckmann, Thomas / Sprondel, Walter M. (1972): *Berufssoziologie*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Martin, Ernst (2001): *Sozialpädagogische Berufsethik. Auf der Suche nach dem richtigen Handeln*. Weinheim/München: Juventa.
- Mühlum, Albert (1997): *Das Ethos der Sozialen Arbeit in der Berufsordnung, in der Ausbildung und im Diskurs der Profession*. In: <http://www.deutsche-gesellschaft-fuer-sozialarbeit.de/mit16.shtml>
- Roegel, O.B. (1990): Verantwortung des Journalisten. In: Schiwy, P. / Schütz, W.J. (Hg.): *Medienrecht*. Neuwied, S. 342-360.
- Ropohl, Günter (1998): Technikethik. In: Pieper, Annemarie / Thurnherr, Urs (Hg.): *Angewandte Ethik – Eine Einführung*. München: Verlag C.H. Beck. S. 262-287.
- Scholl, A. / Weischenberg, S. (1998): *Journalismus in der Gesellschaft. Theorie, Methodologie und Empirie*. Opladen/Wiesbaden.
- Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (2003): *Ethik im technischen Handeln. Zur Wahrnehmung persönlicher Verantwortung in den technischen Berufen*. In: <http://www.satw.ch>
- Teichert, Will (1996): Journalistische Verantwortung: Medienethik als Qualitätsproblem. In: Nida-Rümelin, Julian (Hg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch*. Stuttgart: Kröner. S. 750-776.
- Verband Deutscher Ingenieure (VDI) (2002): *Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs*. In: <http://www.vdi.de>

- Weber, Max (1919): Politik als Beruf. In: Ders. *Soziologie. Universalgeschichtliche Analysen, Politik*. Hg. Von J. Winckelmann. Stuttgart 1973. S. 167-185.
- Weischenberg, Siegfried (1998): Medienethik. In: Pieper, Annemarie / Thurnherr, Urs (Hg.): *Angewandte Ethik – Eine Einführung*. München: Verlag C.H. Beck. S. 219-241.
- Wilensky, Harold L. (1964): The Professionalization of Everyone? In: *American Journal of Sociology*. 70. S. 137-158.

### **Kommentierte Auswahlbibliographie**

- Bayles, Michael D. (1989): *Professional Ethics*. Belmont (Cal.): Wadsworth Publishing Company (Ebenfalls eine informative Einführung in das gesamte Problemfeld).
- Becher, Martina (1996): *Moral in der PR?* Berlin: Vistas (Eine instruktive empirische Studie zu ethischen Problemen im Berufsfeld Öffentlichkeitsarbeit).
- Boventer, Herrmann (1985): *Ethik des Journalismus: Zur Philosophie der Medienkultur*. Konstanz: Universitätsverlag (Der Band behandelt alle einschlägigen ethischen Aspekte von Medienberufen).
- Callahan, Joan C. (Hg.) (1988): *Ethical Issues In Professional Life*. New York/Oxford: Oxford University Press (In diesem Band werden vor allem die historischen Ursprünge und berufspolitischen Strategien verschiedener Professionen im angelsächsischen Raum behandelt).
- Chadwick, Ruth F. (Hg.) (1994): *Ethics and the Professions*. Aldershot: Ashgate Publishing Company (Ein Band, dessen Artikel über alle ethischen Aspekte verschiedener Berufsfelder wie Krankenschwestern und Rechtsanwälte informieren).
- Hörning, Karl. H. (1981): *Soziologie des Berufs: Eine Einführung*. Hamburg: Hoffmann und Campe (Trotz seines Alters vermittelt dieses Buch einen guten Überblick über die soziologischen Aspekte von Professionen).
- Teichert, Will (1996): Journalistische Verantwortung: Medienethik als Qualitätsproblem. In: Nida-Rümelin, Julian (Hg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch*. Stuttgart: Kröner. S. 750-776 (Eine gut lesbare und fundierte Einführung in die Arbeitswelt von Journalisten, die insbesondere auf die ökonomischen Zwänge eingeht, denen Journalisten ausgesetzt sind).
- Wilke, Jürgen (Hg.) (1996): *Ethik der Massenmedien*. Wien: Braumüller (Eine umfangreiche Einführung in die Welt der Massenmedien unter berufsethischen Aspekten).

## **Berufsethik – „Infokästen“**

(Rainer Paslack)

### **Infokasten I** [für Abschnitt 2]

*Was sind Professionen?*

„Professionen betreuen Handlungsfelder, die wichtige Lebensbereiche des Menschen betreffen, welche mit hoher Unsicherheit ausgestattet sind. Und Professionen sind einflussreich, weil sie auf Grund ihrer Voraussetzungen über große Eingriffsmacht verfügen: Sie sind meist rechtlich abgesichert und haben damit ein Handlungsmonopol. Sie verfügen über eine wissenschaftliche Grundlage, was ihnen den Eindruck der Objektivität verleiht und ihnen gegenüber immer noch den zwar irrigen, aber unausrottbaren Glauben an Wahrheit und Ausschluss von Willkür weckt. Außerdem sind sie in ihren Handlungsmöglichkeiten methodisch fundiert, also besonders schlagkräftig. Durch die rasante Weiterentwicklung von Erkenntnis und Methoden nimmt ihre Handlungsmacht enorm zu.“

[Buchinger 2006: 28]

### **Infokasten II** [für Abschnitt 4]

*Ethikkodizes – Eine kritische Stimme:*

„Die Ethikkodizes enthalten eine Form von Verantwortung, die zwischen der Rollenverantwortung (dem Ausfüllen einer Rolle), der rechtlichen Verantwortlichkeit (gesetzliche Verpflichtungen, aber auch verbandliche Rechtsprechung) und der moralischen Verantwortlichkeit steht. Sie ist als eine Form der moralischen Verantwortung einzuschätzen, die etwa mit dem Anspruch auf Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gleichzusetzen ist. Das könnte zumindest für die externe Verantwortung gelten. Im Übrigen würde es zu größerer Deutlichkeit beitragen, wenn die Ethikkodizes von berufspolitischen und verbandsbezogenen Aussagen ganz frei gehalten würden.“

[Martin 2001: 70]

### **Infokasten III** [für Abschnitt 4.1]

Für die Ethik des *Journalismus* lassen sich vier Ethikbereiche bestimmen:

- (1) *Individualethische Maximen*, die als moralische Verhaltensregeln für den einzelnen Journalisten Geltung beanspruchen;
- (2) *professionsethische Maßstäbe*, die das berufliche Verhalten „berechenbar“ machen sollen und in „Standesethiken“ kodifiziert werden können;
- (3) eine „*Institutionenethik*“, welche die besondere Verantwortung der Medienunternehmen hervorhebt, angemessene Rahmenbedingungen für eine sozialverantwortliche Arbeit von Journalisten bereitzustellen;
- (4) eine „*Publikumsethik*“, die auch der Öffentlichkeit eine gewisse Verantwortung innerhalb der Massenkommunikation zumisst (etwa durch die Weigerung, minderwertige Medienprodukte zu akzeptieren).

[Nach Teichert 1996: 763]

#### **Infokasten IV** [für Abschnitt 4.1]

*Was dürfen die Medien zeigen?*

Ein Beispiel: „Im US-Staat Pennsylvania hat es einen spektakulären Fall von Selbstmord gegeben. Finanzminister R. Budd Dwyer schoss sich eine Kugel durch den Kopf, weil er wegen Veruntreuung unter Anklage geraten war. Er tat es vor laufenden Kameras und den entsetzten Augen der zur Pressekonferenz versammelten Reporter. [...] War es vertretbar, diese Aufnahmen komplett der nächsten TV-Nachrichten-Show anzuvertrauen? Die Fernsehstation WPXI-TV in Pittsburgh hatte keine Skrupel, sie zeigte ‚alles‘ und wie Mr. Dwyer anschließend zu Boden sank. [...] Die einen betrachten den spektakulären Selbstmord als Zeitdokument. Die anderen meinen, das Öffentlichkeitsinteresse und die Wahrheit hätten zurückzustehen vor der Barmherzigkeit oder Unzumutbarkeit. [...] Wiederum andere gehen einen Kompromiss ein und zeigen eine gekürzte Version.“

[Aus: Boventer, Hermann (1989): *Pressefreiheit ist nicht grenzenlos*. Bonn, S. 178f.]

#### **Infokasten V** [für Abschnitt 4.2]

Die *Ethik in der sozialen Arbeit* betrifft verschiedene Problembereiche wie

- die Tatsache, dass die Loyalität von Sozialarbeiter/innen oft inmitten widerstreitender Interessen liegt;
- die Tatsache, dass die Rolle des/der Sozialarbeiters/in sowohl die des Helfers wie die des Überwachers ist;
- die Konflikte zwischen der Pflicht von Sozialarbeitern/innen, die Interessen derjenigen zu schützen, mit denen sie arbeiten, und den gesellschaftlichen Anforderungen von Effizienz und Nutzen;
- die Tatsache, dass die Ressourcen einer Gesellschaft begrenzt sind.

(Auszug aus dem Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien“, verabschiedet auf der Generalversammlung des IFSW und des IASSW in Adelaide, Australien, Oktober 2004:

[http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/EthikprinzSozArbeitIFSW.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/EthikprinzSozArbeitIFSW.pdf))

#### **Infokasten VI** [für Abschnitt 4.3]

*Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs*

(Auszug aus dem VDI-Ethikkodex von 2002)

„Ingenieurinnen und Ingenieure bekennen sich zu ihrer Bringpflicht für sinnvolle technische Erfindungen und Lösungen:

- *Technische Verantwortung* nehmen sie wahr, indem sie für Qualität, Zuverlässigkeit und Sicherheit sowie fachgerechte Dokumentation der technischen Produkte und Verfahren sorgen. Sie sind mitverantwortlich dafür, dass die Nutzer technischer Produkte über die bestimmungsgemäße Verwendung und über die Gefahren eines nahe liegenden Fehlgebrauchs hinreichend informiert werden.

- *Strategische Verantwortung* nehmen Ingenieurinnen und Ingenieure wahr, indem sie daran mitwirken, die jeweiligen Leistungsmerkmale technischer Produkte und Verfahren festzulegen: Sie zeigen Lösungsalternativen auf, eröffnen neue Suchräume und berücksichtigen die Möglichkeiten von Fehlentwicklungen und vorsätzlichem Fehlgebrauch.“

## **Infokasten VII** [für Abschnitt 4.3]

Kodex der SATW – Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (2003)

„Der Ingenieur/technische Wissenschaftler, die Ingenieurin/technische Wissenschaftlerin

1. trägt persönliche, ethische Verantwortung für sein/ihr Handeln
2. handelt in ausgewogener Berücksichtigung seiner/ihrer gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Verantwortung
3. übernimmt die persönliche Verantwortung, Grenzen bei der Erkenntnisgewinnung zu berücksichtigen
4. trägt zur Schonung beschränkter Ressourcen und zur Verminderung schädlicher Umweltbelastung bei
5. bewertet und berücksichtigt Nutzen und Risiko/Schaden der Umsetzung technischer Erkenntnis in praktischen Anwendungen
6. ist bestrebt, durch Innovation Fortschritte zugunsten von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaftlichkeit zu erzielen
7. sorgt für die erforderliche technische Kompetenz durch stete Weiterbildung
8. erwirbt sich ein ergänzendes Sach- und Orientierungswissen und damit die Fähigkeit zur Beurteilung größerer Zusammenhänge und zur interdisziplinären Zusammenarbeit
9. engagiert sich für gegenseitige Information und gegebenenfalls gemeinsame Entscheidungsfindung im Dialog mit der Öffentlichkeit
10. verpflichtet sich der Wahrhaftigkeit.“